

Ein Beitrag zur Frage der Prozeßfähigkeit Geisteskranker im Ehescheidungsprozeß.

Von

Dr. med. Franz Kapp, Köln.

Strafanstaltsmedizinalrat, Facharzt für Nervenkrankheiten.

Wenn im Ehescheidungsprozeß die Frage auftaucht, ob der eine Ehegatte geisteskrank ist, dann wird die besonders schwierige Frage der Prozeßfähigkeit dieses Teiles akut. Prozeßunfähig ist, wer geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig oder entmündigt ist. Als prozeßunfähig kann dabei auch jemand erklärt werden (s. *Vorkastner* in *Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten* 4, 359), wenn seine Prozeßführung krankhaft beeinflußt erscheint, auch ohne daß er deshalb generell geschäftsunfähig zu sein braucht. Es ist so möglich, Prozesse von geistesgestörten Menschen (auch Querulanten), die sich durch ihre Prozesse nur schädigen würden, zu verhindern.

Auf der andern Seite ist der wegen Geistesschwäche Entmündigte im Eheprozeß (z. B. Scheidung, Anfechtung) prozeßfähig (§ 612 ZPO.). Das führt manchmal zu Schwierigkeiten, wie der folgende Fall zeigen soll:

Eine an Schizophrenie leidende, aber in leidlicher Remission befindliche Frau hatte gegen ihren geistig gesunden Mann Ehescheidungsklage eingereicht wegen Ehebruchs, worauf der Mann Widerklage wegen Ehebruchs bzw. ehewidriger Beziehung erhob. Die Ehe wurde daraufhin unter Schuldigerklärung der Klägerin geschieden. Erst in dem Berufungsverfahren (3 U 205/35 OLG. Köln) wurde auf die Krankheit der Frau hingewiesen, und ich wurde zu einem Gutachten über die Ehefrau aufgefordert. Der Beweisbeschluß lautete:

„Es soll von Amts wegen Beweis erhoben werden darüber, ob die Klägerin sich in einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt. Gleichzeitig soll der Sachverständige sich über folgende Fragen äußern: Besaß die Klägerin im Jahre 1931 und in den folgenden Jahren die genügende Einsicht, um erkennen zu können, daß sie durch erotische Beziehungen zu einem andern Manne eine schwere Verletzung ihrer ehelichen Treuepflicht beging und sich durch Geschlechtsverkehr mit einem andern Manne des Ehebruchs schuldig machte? Leidet die Klägerin an einer Geisteskrankheit, besteht diese seit mindestens 3 Jahren und hat sie einen solchen Grad erreicht, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Parteien aufgehoben und jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (§ 1569 BGB.)? Insbesondere ist die Klägerin unfähig

am geistigen und körperlichen Wohl der Familie und an Familienangelegenheiten teilzunehmen und sich durch Handlungen zu betätigen, die sich als Ausfluß gemeinsamen Denkens, Fühlens und Handelns darstellen?“

In meinem Gutachten vom 9. XI. 1935 führte ich aus: „Am 2. XII. 1932 hat Herr Dr. N. von der Heil- und Pflegeanstalt in O. ein Gutachten abgegeben, in dem er die Krankheit von Frau E. als Schizophrenie (Spaltungsirrese) bezeichnete.

Ich habe mir die Krankenakten der Frau E. von den drei Anstalten kommen lassen und durchgesehen, und Frau E. mehrfach selbst untersucht, um zunächst die Frage der Krankheit selber noch einmal zu prüfen.

Das Ergebnis weicht von der früheren Auffassung des Herrn Dr. N. in keiner Weise ab. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei Frau E. eine Schizophrenie besteht. Die Schizophrenie verläuft in Schüben, in denen schwere und schwerste Krankheitserscheinungen auftreten können. Die Schübe können abklingen, es kann eine Remission eintreten, d. h. die äußeren Erscheinungen gehen mehr oder weniger stark zurück, so daß man oft, besonders als Laie, kaum mehr was von der Krankheit feststellen kann. Nur selten ist die Krankheit mit einem einzigen Schub erledigt, meistens treten über kurz oder lang neue Schübe auf, die zu einem allmählichen oder rascheren Verfall der Persönlichkeit führen.

Frau E. befindet sich zur Zeit in einem Zustande relativer Ruhe. Die groben äußeren Erscheinungen sind weitgehend zurückgetreten, doch kann bei näherem Zuschauen kein Zweifel darüber bestehen, daß Frau E. immer noch krank ist. Die Grundzüge der Krankheit, die Persönlichkeitsveränderung, die Spaltung der Persönlichkeit in sich und von der Welt ist noch deutlich, man erkennt noch immer die Sperrungen, die Uneinfühlbarkeit, die paranoide und bedeutungshafte Grundhaltung. Frau E. sucht und wittert hinter allem etwas, sie findet sich in der Welt nicht zurecht, sie spürt und fühlt überall magische Einflüsse. Das alles will sie nicht so recht wahr haben, aber es wird aus ihrer ganzen Haltung und aus ihren Äußerungen über jeden Zweifel deutlich. Überall sieht Frau E. Seltsamkeiten, Bedeutungshafte. Nur selten kommt der wahre Affekt heraus, im allgemeinen beherrscht sie sich und unterdrückt wohl bewußt ihre krankhaften Symptome und sucht sie nicht merken zu lassen; das ist bestimmt vom therapeutischen Gesichtspunkt aus ein sehr zweckmäßiges Verhalten, indem dadurch die Krankheitserscheinungen verhindert werden, ins ungemessene zu wuchern. Aber es darf uns doch nicht hindern, zu erkennen und festzustellen, daß eben Frau E. tatsächlich kränker ist, als sie nach außen hin zunächst erscheint.

Somit ist zu der ersten Frage zu sagen, daß Frau E. auch zur Zeit noch geisteskrank ist, wenn auch die Erscheinungen der Krankheit für einen Laien weitgehend zurückgetreten sind. Die Krankheit ist ihrer Natur nach nicht nur vorübergehend, wenn sie auch, wie schon gesagt, nach außen weitgehend zurücktreten kann; jedenfalls kann nur in verhältnismäßig wenig Fällen praktisch von einer Heilung gesprochen werden. Die Krankheit beeinflußt Frau E. auch ganz wesentlich in ihrem Verhalten.

Ich gebe also zur ersten Frage mein Gutachten dahin ab, daß Frau E. sich in einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt.

Zur Beantwortung der zweiten Frage ist zunächst wichtig, daß Frau E. von Oktober 1930 bis Oktober 1931 mehrfach in Anstalten gewesen ist wegen ziemlich schwerer schizophrener Zustände, und daß sie im Oktober 1931 unge bessert gegen Revers entlassen worden ist. Seitdem sind weitere Anstaltsaufenthalte offenbar nicht mehr erfolgt.

Frau E. scheint sich, jedenfalls was offensichtliche Krankheitsäußerungen angeht, draußen leidlich gehalten zu haben. Zur Beantwortung der Frage ist ferner wichtig, daß das ganze Gefühls- und Willensleben der Frau E. weitgehend beeinträchtigt ist, und daß auch das Verstandesleben stark unter dem Einfluß des krankhaften Gemütslebens steht. Diese Störungen sind natürlich in den akuten Zuständen (wie sie Frau E. 1930/31 durchgemacht hat) und in den daran anschließenden Zeiten bedeutungsvoller anzusetzen als in den Zeiten der relativen Ruhe und Remission. Die Störungen durch die Schizophrenie beziehen sich gerade mit Vorliebe auf das sexuelle Gebiet. Frau E. vertritt auch mit großem Nachdruck und offensichtlich überzeugt den Standpunkt, daß sie nichts Unredliches getan hat. Somit muß gesagt werden, daß Frau E. auf Grund ihrer Krankheit im Jahre 1932 und wahrscheinlich auch in den folgenden Jahren nicht die genügende Einsicht besaß, um erkennen zu können, daß sie durch erotische Beziehungen zu einem anderen Manne eine schwere Verletzung ihrer ehelichen Treuepflicht beging und sich durch den Geschlechtsverkehr mit einem andern Manne des Ehebruchs schuldig machte.

Frau E. leidet also an einer Geisteskrankheit, die mindestens seit 1930 besteht.

Die geistige Haltung der Frau E. ist im ganzen verschoben, eigenartig, sie lebt in einer anderen, magischen, künstlichen Welt; man kann infolgedessen nicht von der Möglichkeit einer wahren geistigen Gemeinschaft mit ihrem Manne sprechen, die ganze wahnhaftige Grundstimmung und die wahnhaften Einbildungen und Vermutungen bei Frau E. machen es ihr unmöglich, sich an der Familiengemeinschaft so zu

beteiligen, daß man von einem gemeinsamen Denken, Fühlen und Handeln sprechen könnte, jedenfalls fehlt diese Gemeinsamkeit in den wichtigsten Dingen und erscheint höchstens in Äußerlichkeiten. Jedoch kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Wie schon oben gesagt, können weitgehende Remissionen eintreten bis zu dem Maße, daß die von der Krankheit Befallenen praktisch wieder als gesunde Menschen erscheinen; wenn dies auch im allgemeinen relativ nicht sehr häufig ist, so kann doch auch im vorliegenden Falle die Möglichkeit einer solchen Besserung des Krankheitsbildes nicht ausgeschlossen werden.“

Daraufhin erging am 15. I. 1936 das Urteil des Senats dahingehend, daß Klage und Widerklage abgewiesen wurden. In der Begründung heißt es:

„. . . Durch das Gutachten des Sachverständigen steht fest, daß die Klägerin an Spaltungsirresein (Schizophrenie) leidet und daß sie sich schon zur Zeit der Klageerhebung in einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, die die freie Willensbestimmung ausschließt und auch heute noch bei ihr vorhanden ist.

Die Klägerin ist daher weder geschäfts- noch prozeßfähig (§ 104, 2 BGB., 52, 1 ZPO.), und war auch nicht in der Lage, mit rechtlicher Wirksamkeit einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, so daß alle Prozeßhandlungen, welche dieser vorgenommen hat oder die ihm gegenüber vorgenommen worden sind, grundsätzlich unwirksam sind.

Angesichts dieses Mangels, der von Amts wegen zu berücksichtigen ist (§ 56, 1 ZPO.), kann weder die Klage noch die Widerklage als ordnungsmäßig erhoben angesehen werden. Da der Mangel indes heilbar ist, so ist das Urteil, das ihn übersehen hat, nicht ohne weiteres nichtig; es ist vielmehr unter der auflösenden Bedingung wirksam, daß es nicht auf ein Rechtsmittel hin aufgehoben wird (vgl. *Baumbach*, Anm. 2 B zu § 56).

Trotz der Prozeßunfähigkeit der Klägerin ist auch ihre form- und fristgerechte eingelegte Berufung gegen das Urteil zuzulassen, da nur auf diese Weise letzteres aus der Welt geschafft und eine der wahren Rechtslage entsprechenden Entscheidung herbeigeführt werden kann (vgl. *Stein* und *Jonas*, Anm. IV, 4 zu § 56 ZPO.).

Diese Entscheidung aber kann in Anbetracht des Fehlens einer Prozeßvoraussetzung nur dahin lauten, daß unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens Klage und Widerklage abgewiesen werden (vgl. *Stein* u. *Jonas*, Anm. IV, 4 zu § 56 ZPO.) . . .“

Der Ehemann stellte nun Antrag auf Entmündigung der Ehefrau, wohl in der Absicht, dem Mangel abzuhelpen. Auch in diesem Verfahren

wurde ich als Gutachter gehört (Köln 5 E 4/36). Ich äußerte mich dahin, daß zwar eine Entmündigungsreife bei der Frau E. vorliege, nicht jedoch ein Entmündigungsbedürfnis, da bei dem relativ guten Gesamtzustand der Frau E. höchstens eine Entmündigung wegen Geistesschwäche in Frage komme, wobei die Frau aber für Ehesachen prozeßfähig bleiben würde. Der Entmündigungsantrag wurde daraufhin abgelehnt.

Die Frau stellte darauf erneut einen Ehescheidungsantrag. Zunächst wurde ihr Armenrechtsantrag zurückgewiesen (1 R 239/36), da die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens noch nicht gegeben seien (indem immer noch Prozeßunfähigkeit angenommen werden müsse).

Auf die Berufung hin ersuchte der 3. Zivilsenat des OLG. in Köln mich noch einmal um eine gutachtliche Äußerung, in der ich kurz so zusammenfaßte: „Es liegt also die Sache so, daß Frau E. im psychiatrischen Sinne geisteskrank ist, daß sie aber zur Zeit, wenn ein Entmündigungsbedürfnis vorliegen würde, sie als geistesschwach im Sinne des § 6, 1 BGB. bezeichnet werden müßte.

Sollten sich nun trotzdem noch Schwierigkeiten ergeben, so könnten diese meines Erachtens am besten dadurch aus dem Wege geräumt werden, daß man Frau E. zur Führung des Ehescheidungsprozesses gemäß § 1910 BGB. einen Pfleger geben würde. Würde sie sich in diesem Punkt weigern, so könnte man psychiatrisch sagen, daß wegen ihres Geisteszustandes eine Verständigung mit ihr in diesem Punkte nicht möglich ist.“

Daraufhin wurde der Frau E. das Armenrecht bewilligt und zur Begründung u. a. folgendes ausgeführt:

„In dem Urteil des erkennenden Senats vom 15. I. 1936 ist allerdings festgestellt, daß die Klägerin geisteskrank im Sinne des § 104, 2 BGB. und daher prozeßunfähig sei. Der Sachverständige, auf dessen Gutachten diese Feststellung beruht, hat sich indes auf eine nochmalige Befragung dahin geäußert, daß das seelische Leiden der Klägerin nach außen hin lediglich als Geistesschwäche in die Erscheinung trete.

Der Ausspruch, daß die Klägerin prozeßunfähig sei, wird demnach nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Ihre geistige Schwäche würde aber gemäß § 612 ZPO. der Erhebung der Scheidungsklage selbst dann nicht im Wege stehen, wenn sie, was bisher nicht der Fall ist, deswegen entmündigt worden wäre.

Da auch die sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts glaubhaft gemacht sind, war, wie geschehen, zu erkennen.“

Mit dieser rein formalen Entscheidung, die offenbar auch nur dazu dienen sollte, formale Schwierigkeiten zu beseitigen, ist der Senat der schwierigen Aufgabe aus dem Wege gegangen, die Frage der Geschäftsfähigkeit der Frau E. an sich zu prüfen und zu entscheiden.

Vorkastner macht zu dieser Frage in *Bumkes* Handbuch der Geisteskrankheiten (S. 288ff.) eine Reihe von Bemerkungen, die mir nicht alle einleuchten. Daß ein wegen Geistesschwäche Entmündigter nicht immer beschränkt geschäftsfähig, sondern gelegentlich auch völlig geschäftsunfähig sein könne, ist klar. Wenn er aber weiter sagt, daß der wegen Geisteskrankheit Entmündigte auch nicht immer geschäftsunfähig zu sein brauche, so ist dies offensichtlich unrichtig, wie allein schon der Wortlaut des § 104 ergibt, der in Ziffer 3 besagt: „Geschäftsunfähig ist 3., wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.“

Sinn kann diese Erörterung überhaupt nur dann haben, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit im Sinne des § 6 BGB. noch nicht erfolgt ist. Dann könnte man sich fragen, ob die Geisteskrankheit (im psychiatrischen Sinne) nach außen hin so wenig Erscheinungen macht, daß man eine völlige Geschäftsunfähigkeit nicht anzunehmen brauche; aber auch in diesem Falle steht streng genommen der Wortlaut des § 104, 2 hindernd im Wege: „Geschäftsunfähig ist 2., wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ Und darunter fällt auch eine Schizophrenie, die sich in der Remission befindet. Ich gebe zu, daß das in der Praxis außerordentlich hemmend und störend sein kann und ein Gefühl des Unbefriedigtseins hinterläßt.

Die Schwierigkeiten werden auch dadurch nicht restlos beseitigt, daß bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit der begründete Zweifel schon genügt, da die Zurechnungsfähigkeit nachgewiesen werden muß, während bei der Geschäftsfähigkeit dieser Zweifel nicht ausreicht, sondern die Geschäftsunfähigkeit nachgewiesen werden muß.

Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob nicht in gewissen Fällen ausgezeichneter Remission, wo die Krankheit keinerlei sichtbare Spuren hinterlassen und wo die Remission schon lange Jahre gedauert hat, so daß mit größter Wahrscheinlichkeit mit einem endgültigen Stillstand des Prozesses zu rechnen ist, ob man diese Fälle evtl. als geschäftsfähig bzw. wenigstens beschränkt geschäftsfähig bezeichnen könne.

Es ist das *mutatis mutandis* dasselbe Problem, daß uns im Strafprozeß bezüglich der Frage der Zurechnungsfähigkeit ausgezeichnet remittierter Schizophrenien und progressiver Paralysen entgegentritt, das aber bisher noch keine befriedigende Lösung hat gefunden. Ich werde über diesen Punkt demnächst einen kleinen Aufsatz veröffentlichen, da der augenblickliche Stand der Frage in der forensisch-psychiatrischen Praxis nicht genügt.

In der zivilrechtlichen Praxis haben diese Fälle zum Teil wenigstens schon eine praktische Lösung gefunden, indem bei Geisteskranken in „lichten Zwischenräumen“ völlige Geschäftsfähigkeit angenommen

wird, falls nicht eine Entmündigung stattgefunden hat (*Hübner* im Handbuch der ärztlichen Begutachtung von *Liniger, Weichbrodt, Fischer*, S. 291). Mit solchen praktischen Behelfen gehen die Gerichte öfter über theoretische Schwierigkeiten, die man als Psychiater haben wird, hinweg und fahren im allgemeinen nicht schlecht dabei.

Im vorliegenden Fall ist übrigens die Remission nur eine unvollständige, die Krankheitserscheinungen sind noch in großer Deutlichkeit vorhanden, so daß man zweifellos bei entsprechender Fragestellung eine Geschäftsunfähigkeit nach § 104, 2 BGB. annehmen müßte.

Richtiger wäre es daher meines Erachtens gewesen, wie ich auch in meinem Gutachten an den Senat betont habe, ihr für die Durchführung des Ehescheidungsprozesses einen Pfleger zu geben.
